

L 11 AS 505/16

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
11
1. Instanz
SG Nürnberg (FSB)
Aktenzeichen
S 13 AS 853/16
Datum
-
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 11 AS 505/16
Datum
19.08.2016
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Beschluss
Leitsätze
Berufung nur gegen Urteile des SG zulässig.
I. Die Berufung wird verworfen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Das Sozialgericht Nürnberg (SG) hat in einem vom Kläger eingeleiteten Klageverfahren mit Schreiben vom 26.07.2016 Termin zur mündlichen Verhandlung am 07.09.2016 festgesetzt.

Hiergegen hat der Kläger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht (LSG) erhoben und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren begehrt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die beigezogenen Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Berufung ist durch Beschluss gemäß [§ 158 Satz 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen. Der Kläger ist hierzu angehört worden.

Die Berufung ist nicht statthaft ([§ 158 Satz 1 SGG](#)), denn sie richtet sich nicht gegen ein Urteil des SG ([§ 143 SGG](#)) bzw. einen Gerichtsbescheid im Sinne des [§ 105 SGG](#).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision gemäß [§ 160 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SGG](#) zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtskraft
Aus
Login
FSB
Saved
2016-11-30